1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557
157

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1982	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. Juli 1982	Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
29. 6. 82	Zweite Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen . . . . . *Ändert GVBl. II 324-3*	157
29. 6. 82	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Bundesnotarordnung . . . . . *GVBl. II 27-11*	159
30. 6. 82	Vierte Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes . . *GVBl. II 231-47*	159
22. 6. 82	Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung . . . *Ändert GVBl. II 70-102*	160
22. 6. 82	Zweite Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung . . . *Ändert GVBl. II 70-96*	163
30. 6. 82	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1982/83 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1982/83) . . . . . *GVBl. II 70-115*	168
11. 6. 82	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Fischseuchen-Schutzverordnung . . . . . *GVBl. II 356-143*	176

Zweite Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen*)

Vom 29. Juni 1982

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 140), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen

Die Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 6. Oktober 1978 (GVBl. I S. 537, 538), geändert durch Verordnung vom 10. November 1980 (GVBl. I S. 400), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Als Satz 3 wird eingefügt:
      „Ein Zusatzurlaub für Schichtdienst (§ 14a) bleibt in den Fällen des Satz 1 und 2 unberücksichtigt."
   b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Satz 4 und 5.
2. Als § 14a wird eingefügt:

„§ 14a

Zusatzurlaub für Schichtdienst

(1) Verrichtet ein Beamter Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche vorsieht und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens vierzig Arbeitsstunden in der Nachtschicht zu leisten, so erhält er wie folgt Zusatzurlaub:

Bei Dienstleistungen

in der Fünf-Tage-Woche	in der Sechs-Tage-Woche	Zusatzurlaub
an mindestens		
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

Der Zusatzurlaub wird auch gewährt, wenn die Arbeit am Wochenende bis zu achtundvierzig Stunden unterbrochen wird.

*) Ändert GVBl. II 324-3

(2) Verrichtet ein Beamter, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, nach einem Schichtplan Dienst zu erheblich unterschiedlichen Zeiten, so erhält er Zusatzurlaub von

einem Arbeitstag,
wenn er mindestens 110 Stunden,

zwei Arbeitstagen,
wenn er mindestens 220 Stunden,

drei Arbeitstagen,
wenn er mindestens 330 Stunden,

vier Arbeitstagen,
wenn er mindestens 450 Stunden

Nachtdienst geleistet hat. Die Voraussetzungen von Satz 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

(3) Erfüllt ein Beamter weder die Voraussetzungen des Abs. 1 noch die des Abs. 2, so erhält er Zusatzurlaub von

einem Arbeitstag,
wenn er mindestens 150 Stunden,

zwei Arbeitstagen,
wenn er mindestens 300 Stunden,

drei Arbeitstagen,
wenn er mindestens 450 Stunden,

vier Arbeitstagen,
wenn er mindestens 600 Stunden

Nachtdienst geleistet hat.

(4) Auf Beamte, deren Arbeitszeit nach § 85a oder § 92a des Hessischen Beamtengesetzes ermäßigt worden ist, sind Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.

(5) Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Urlaubsjahr werden die in dem vorangegangenen Urlaubsjahr erbrachten Dienstleistungen nach Abs. 1 bis 4 zugrundegelegt. Der Zusatzurlaub wird für Beamte, die das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben oder im Urlaubsjahr vollenden, um einen Arbeitstag erhöht. Der Zusatzurlaub nach Abs. 1 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage, in den Fällen von Satz 2 fünf Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.

(6) Nachtdienst ist der dienstplanmäßige Dienst zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(7) Über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Dienstleistungen bleiben bei der Errechnung des Zusatzurlaubs außer Betracht.

(8) Abs. 1 bis 6 gelten nicht

1. für Beamte, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von vierundzwanzig Stunden Dauer vorsieht,

2. für Beamte, die sich zwischen Dienstende und nächstem Dienstbeginn an Bord von ruhenden Schiffen oder auf ruhenden anderen schwimmenden Geräten bereithalten,

3. für Beamte, die an Bord von Schiffen oder auf anderen schwimmenden Geräten zur Bord- und Hafenwache oder zur Ankerwache eingesetzt sind.

Ist die Arbeitszeit der Beamten nach Satz 1 Nr. 1 in nicht unerheblichem Umfang anders gestaltet, so gelten Abs. 2 bis 7 für Zeiten der Arbeitsleistung (nicht Arbeitsbereitschaft und Ruhezeit)."

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Für das Urlaubsjahr 1982 wird der Zusatzurlaub für Wechselschichtdienst (§ 14a Abs. 1 bis 4 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen) für Beamte, die das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben oder im Urlaubsjahr vollenden, um einen Arbeitstag erhöht. Der Zusatzurlaub darf in diesen Fällen insgesamt fünf Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.

Artikel 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. § 14a Abs. 5 Satz 2 und 3 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen, soweit der Zusatzurlaub für Beamte, die das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben oder im Urlaubsjahr vollenden, um einen Arbeitstag erhöht wird, am 1. Januar 1983,

2. die übrigen Vorschriften dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1982.

Wiesbaden, den 29. Juni 1982

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern
Gries

Für den Minister des Innern
Der Minister der Justiz
Dr. Günther

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Bundesnotarordnung*)

Vom 29. Juni 1982

Auf Grund des § 67 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 und des § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung,

1. Beträge nach § 67 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung zu bestimmen, bis zu denen die Gesamtleistung des Versicherers begrenzt werden darf,
2. die zuständigen Behörden nach § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung zu bestimmen,

wird dem Minister der Justiz übertragen.

§ 2

Die Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Bundesnotarordnung vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juni 1982

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern
Gries

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 27-11
1) GVBl. II 27-5

Vierte Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes*)

Vom 30. Juni 1982

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 533), wird verordnet:

§ 1

Die Mindestgröße der Grundstücke, die dem Vorkaufsrecht nach § 4 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes unterliegen, wird bis zum 31. Dezember 1987 auf 0,25 ha festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 1982

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern
Gries

Für den Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Der Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 231-47

Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung*)

Vom 22. Juni 1982

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) und des § 35 Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1981 (GVBl. I S. 390), wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

   „(5) Bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 14 werden Bewerber, deren Prüfung nach der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule vom 2. April 1982 (GVBl. I S. 89) mit dem Prädikat ‚Mit Auszeichnung bestanden' bewertet wurde, vorrangig zugelassen."

   b) Die bisherigen Abs. 5 bis 9 werden Abs. 6 bis 10.

2. § 51 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Sofern in einem Studiengang an den Fachhochschulen, Kunsthochschulen und Universitäten des Landes Hessen, der nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt ist, Zulassungszahlen festgesetzt werden, gelten für die Vergabe der Studienplätze durch die Hochschulen die Vorschriften des Ersten, Dritten und Vierten Teils mit Ausnahme von § 1, §§ 4 bis 6, § 8 Abs. 1 und 2, § 10, § 11 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 4 bis 6, §§ 15, 16, 23 bis 34, 47 bis 49, § 50 Abs. 1 bis 4 und § 50 Abs. 6 bis 10 entsprechend."

   b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 14 für Studienplätze in Studiengängen, die einen Hochschulabschluß voraussetzen (Aufbau-, Erweiterungs-, Weiterbildungsstudiengänge), ist die Gesamtnote des Abschlußzeugnisses in dem vorausgesetzten Studiengang zugrunde zu legen. Die Gesamtnote muß auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt sein und auf dem Abschlußzeugnis oder einer besonderen Bescheinigung der Hochschule ausgewiesen sein. Bei der Auswahl nach Wartezeit nach § 17 richtet sich der Rang der Bewerber nach der Anzahl der Halbjahre, die seit Abschluß des vorausgesetzten Studiengangs vergangen sind."

   c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Bei der Auswahl für Studienplätze im Aufbaustudiengang Weinbau und Önologie an der Universität Gießen finden die Vorschriften über die Auswahl nach Wartezeit keine Anwendung."

   d) Abs. 9 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

   „4. Bewerber, deren Immatrikulation nach § 36 Abs. 5 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), auf einen bestimmten Studienabschnitt beschränkt ist und die sich nach Beendigung dieses Abschnitts unverzüglich an der Hochschule bewerben, an der die Fortsetzung des Studiums zum Studienbeginn garantiert wurde."

3. Die §§ 52 bis 54 werden gestrichen.

4. Anlage 1 erhält die aus Anlage 1 ersichtliche Fassung. **Anlage 1**

5. Anlage 1 b erhält die aus Anlage 2 ersichtliche Fassung. **Anlage 2**

6. Anlage 6 Nr. 1 erhält die aus Anlage 3 ersichtliche Fassung. **Anlage 3**

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1982/83.

Wiesbaden, den 22. Juni 1982

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 70-102

Anlage 1
„Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischer Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

Agrarwissenschaft
Architektur
Betriebswirtschaft[2])
Biologie
Forstwissenschaft
Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)
Informatik[2])
Lebensmittelchemie
Medizin[1])
Pädagogik[2])
Pharmazie
Psychologie
Rechtswissenschaft[2])
Tiermedizin[1])
Vermessungswesen[2])
Wirtschaftspädagogik[2])
Zahnmedizin[1])

Anmerkung:
In den mit 1) gekennzeichneten Studiengängen findet ab Wintersemester 1980/81 bis einschließlich Sommersemester 1983 ein Übergangsverfahren zum besonderen Auswahlverfahren statt.
In den mit 2) gekennzeichneten Studiengängen findet ein besonderes Verteilungsverfahren statt."

Anlage 2
„Anlage 1 b

Verfahren der Zentralstelle für die Fachhochschulen des Landes Hessen und Gesamthochschule Kassel

Dem Verfahren der Zentralstelle für die Fachhochschulen des Landes Hessen und Gesamthochschule in Kassel unterliegen folgende Studiengänge:

Architektur
Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung (integrierter Studiengang in Kassel)
Bauingenieurwesen*)
Chemische Technologie*)
Elektrotechnik*)
Energie- und Wärmetechnik
Feinwerktechnik*)
Gartenbau
Industriedesign
Informatik*)
Innenarchitektur
Kommunikationsdesign
Kunststofftechnik*)
Landespflege
Maschinenbau*)
Mathematik*)
Physikalische Technik*)
Sozialarbeit
Sozialpädagogik
Sozialwesen
Sozialwesen (integrierter Studiengang in Kassel)
Technisches Gesundheitswesen
Verfahrenstechnik*)
Vermessungswesen*)
Wirtschaft*)
Aufbaustudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
Wirtschaftsinformatik*)
Weinbau/Getränketechnologie

Anmerkung:
Für die mit dem Hinweiszeichen *) gekennzeichneten Studiengänge findet ein besonderes Verteilungsverfahren statt."

Anlage 3

„1 Testabnahmestellen

Der Test wird an Testabnahmestellen in folgenden Orten durchgeführt:

Baden-Württemberg

Böblingen
Freiburg
Heidelberg
Heilbronn
Karlsruhe
Mannheim
Stuttgart
Tübingen
Ulm
Weingarten

Bayern

Augsburg
Bamberg
Bayreuth
Erlangen
Landshut
München
Nürnberg
Passau
Regensburg
Traunstein
Würzburg

Berlin

Berlin

Bremen

Bremen/Bremerhaven

Hamburg

Hamburg

Hessen

Darmstadt
Frankfurt am Main
Fulda
Gießen
Kassel
Marburg
Offenbach am Main
Wiesbaden

Niedersachsen

Braunschweig
Celle
Göttingen
Hannover
Hildesheim
Lingen/Ems
Oldenburg
Osnabrück

Nordrhein-Westfalen

Aachen
Bergisch-Gladbach
Bielefeld
Bochum
Bonn
Dortmund
Düsseldorf
Duisburg
Essen
Hagen
Hamm
Herford
Köln
Krefeld
Mönchengladbach
Münster
Neuss
Oberhausen
Paderborn
Recklinghausen
Siegen
Wuppertal

Rheinland-Pfalz

Bad Kreuznach
Kaiserslautern
Koblenz
Ludwigshafen
Trier

Saarland

Neunkirchen
Saarbrücken

Schleswig-Holstein

Husum
Kiel
Lübeck"

Zweite Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung*)

Vom 22. Juni 1982

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1980 (GVBl. I S. 159), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

   „c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird wie folgt berücksichtigt:

   Übersteigt die Zahl der poliklinischen Neuzugänge 190 je Stelle nach Abzug der Stellen nach Buchst. b, ist je zusätzliche 700 poliklinische Neuzugänge eine Stelle abzuziehen; als Zahl der poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich in der Zahnklinik für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine und die Leistungsabrechnungen für Selbstzahler sowie zusätzlich die Kieferbruchabrechnungen, die abgerechneten Heil- und Kostenpläne (Prothetik, Kieferorthopädie), die abgerechneten Parodontalstaten und die abgerechneten kieferorthopädischen Berechtigungsscheine. Die Kieferbruchabrechnungen, abgerechnete Heil- und Kostenpläne, abgerechnete Parodontalstaten und abgerechnete kieferorthopädische Berechtigungsscheine sind auch dann zusätzlich zu zählen, wenn ein Krankenschein vorliegt."

2. Anlage 2 erhält die aus Anlage 1 ersichtliche Fassung. **Anlage 1**

3. Anlage 3 erhält die aus Anlage 2 ersichtliche Fassung. **Anlage 2**

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1982/83.

Wiesbaden, den 22. Juni 1982

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 70-96

Anlage 1

„Anlage 2

Curricularnormwerte (§ 13 Abs. 1)

I. Curricularnormwerte für Studiengänge mit den Abschlüssen Diplom (außer integrierten Studiengängen), Magister, Promotion (als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehrämter) an Universitäten und Kunsthochschulen

1.	Agrarbiologie	5,0
2.	Agrarökonomie	2,4
3.	Agrarwissenschaft	4,2
4.	Anglistik	3,2
5.	Architektur	4,8
6.	Ballett	6,0
7.	Bauingenieurwesen	4,2
8.	Betriebswirtschaft	1,9
9.	Biochemie	5,3
10.	Biologie	5,9
11.	Chemie	5,3
12.	Chemietechnik/Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen	4,2
13.	Datentechnik	4,2
14.	Elektrotechnik	4,2
15.	Ernährungswissenschaft	4,6
16.	Forstwissenschaft	5,6
17.	Geographie	3,0
18.	Geologie	5,6
19.	Geophysik	5,0
20.	Germanistik	3,0
21.	Geschichte	3,0
22.	Graphic Design	7,5
23.	Haushalts- und Ernährungswissenschaft (naturwissenschaftliche Richtung)	4,2
24.	Haushalts- und Ernährungswissenschaft (ökonomische Richtung)	2,2
25.	Humanbiologie	5,9
26.	Industrial Design	7,5
27.	Informatik	3,6
28.	Kirchenmusik	12,0
29.	Kunstgeschichte	3,0
30.	Künstlerische Ausbildung (Instrumentalmusik)	12,0
31.	Künstlerische Ausbildung (Gesang und Oper)	12,0
32.	Lebensmittelchemie	5,3
33.	Lebensmitteltechnologie	4,6
34.	Maschinenbau	4,2
35.	Mathematik	3,2
36.	Medizin	6,5 Die Aufteilung des Curricularnormwertes auf Lehreinheiten obliegt dem Kultusminister
37.	Meteorologie	5,0
38.	Mineralogie	5,6
39.	Musikerzieher	9,0
40.	Ökonomie	1,9
41.	Pädagogik	2,0
42.	Pharmazie	3,9
43.	Physik	4,5
44.	Politologie	2,0
45.	Produktgestaltung	7,5

46. Psychologie	4,0
47. Rechtswissenschaften	1,5
48. Romanistik	3,4
49. Schauspiel	6,0
50. Soziologie	2,0
51. Sportwissenschaft	4,0
52. Tiermedizin	7,6
53. Vermessungswesen	4,2
54. Visuelle Kommunikation	7,5
55. Völkerkunde	3,0
56. Volkswirtschaft	1,9
57. Weinbau und Önologie (Aufbaustudium)	2,3
58. Wirtschaftsingenieurwesen (ökonomische Richtung)	2,0
59. Wirtschaftsingenieurwesen (technische Richtung)	4,2
60. Wirtschaftspädagogik	1,9
61. Zahnmedizin	7,6

II. **Curricularnormwerte für integrierte Studiengänge an der Gesamthochschule Kassel**

1. Agrarwirtschaft	5,4
2. Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung	6,6
3. Ausländerpädagogik (Erweiterungs-, Weiterbildungsstudium)	3,5
4. Bauingenieurwesen	6,6
5. Bauingenieurwesen (Aufbaustudium)	2,3
6. Elektrotechnik	6,6
7. Elektrotechnik (Aufbaustudium)	2,3
8. Energietechnik (Aufbaustudium)	1,0
9. Maschinenbau	6,6
10. Maschinenbau (Aufbaustudium)	2,3
11. Soziale Gerontologie (Aufbaustudium)	2,0
12. Sozialwesen	5,4
13. Supervision (Aufbaustudium)	2,7
14. Wirtschaftswissenschaften	5,6

III. **Curricularnormwerte für Studiengänge an Fachhochschulen**

1. Architektur	6,6
2. Bauingenieurwesen	6,4
3. Chemische Technologie	6,4
4. Elektrotechnik	6,4
5. Energie- und Wärmetechnik	6,4
6. Feinwerktechnik	6,4
7. Gartenbau	6,4
8. Gießerei- und Werkstofftechnik	6,4
9. Haushalts- und Ernährungswirtschaft	6,4
10. Industriedesign	7,5
11. Informatik	6,4
12. Innenarchitektur	6,6
13. Kerntechnik (Aufbaustudium)	2,2
14. Kommunikationsdesign	7,5
15. Kunststofftechnik	6,4
16. Landespflege	6,4
17. Maschinenbau	6,4
18. Mathematik	6,4
19. Physikalische Technik	6,4
20. Produktionstechnik	6,4
21. Sozialarbeit	6,8
22. Sozialpädagogik	6,8
23. Sozialwesen	6,8

24. Technisches Gesundheitswesen	6,4
25. Verfahrenstechnik	6,4
26. Vermessungswesen	6,4
27. Weinbau/Getränketechnologie	6,4
28. Wirtschaft	5,4
29. Wirtschaftsinformatik	5,9
30. Wirtschaftsingenieurwesen	6,4
31. Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudium für Ingenieure)	2,7"

Anlage 2

„Anlage 3

Stellenzuordnung (§ 7 Abs. 3 Satz 4)

I. **Lehreinheit Vorklinische Medizin**

1. Anatomie
2. Physiologische Chemie
3. Physiologie
4. Medizinische Soziologie
   (Kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
   — Sozialmedizin
   — Institute für Gerichts- und Sozialmedizin.)
5. Medizinische Psychologie
   (Kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
   — Psychiatrie
   — Klinische Psychologie
   — Psychosomatik.)
6. Biologie für Mediziner
   (Kann als Dienstleistung erbracht werden.)
7. Chemie für Mediziner
   (Kann als Dienstleistung erbracht werden.)
8. Physik für Mediziner
   (Kann als Dienstleistung erbracht werden.)

II. **Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin**

9. Innere Medizin
   (Wenn in der Klinischen Physiologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
10. Kinderheilkunde
11. Chirurgie
    (Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
12. Urologie
13. Dermatologie und Venerologie
14. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
15. Orthopädie
16. Augenheilkunde
17. Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
18. Neurologie
19. Psychiatrie
20. Psychosomatik und Psychotherapie
21. Klinische Psychologie
    (Wenn in der Klinischen Psychologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
22. Anästhesie
    (Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.)
23. Radiologie (Therapeutische Radiologie)
    (Der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.)
24. Physikalische Medizin

III. **Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin**

25. Pathologie
26. Neuropathologie
27. Topographische Anatomie
(Kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
— Anatomie
— Pathologie.)
28. Mikrobiologie und Virologie
29. Hygiene[1])
30. Immunologie
31. Arbeitsmedizin[1])
32. Rechtsmedizin[1])
33. Sozialmedizin[1])
34. Klinische Chemie und Hämatologie
(Wenn die Klinische Chemie und Hämatologie mit einer Fachklinik zusammengefaßt sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.)
35. Patho-Biochemie
(Kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
— Biochemie
— Klinische Chemie und Hämatologie.)
36. Patho-Physiologie
(Kann als Dienstleistung erbracht werden, z. B. durch
— Physiologie, Innere Medizin.)
37. Radiologie (Diagnostische Radiologie)
(Der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.)
38. Biomathematik
39. Genetik
40. Pharmakologie/Toxikologie
41. Geschichte der Medizin
42. Medizinische Terminologie
43. Sexualmedizin
44. Bluttransfusion
(Wenn der Bluttransfusionsdienst mit einer Fachklinik zusammengefaßt ist, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.)
45. Biophysik und Elektronenmikroskopie
46. Biomedizinische Elektronik
47. Didaktik der Medizin"

---

1) Fach im Sinne von Anl. 3 Nr. 15 der Approbationsordnung für Ärzte als Teil des ökologischen Stoffgebietes.

Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1982/83 aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlenverordnung 1982/83)*)

Vom 30. Juni 1982

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1982/83 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
1. Technische Hochschule Darmstadt	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß)	
Architektur	198
Biologie	83
Elektrotechnik	460
Geologie	27
Informatik	100
Maschinenbau	400
Pädagogik	30
Psychologie	48
Vermessungswesen	40
Wirtschaftsinformatik	80
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	53
2. Fachhochschule Darmstadt	
Architektur	135
Bauingenieurwesen	130
Bauingenieurwesen für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391)	14
Chemische Technologie	107
Chemische Technologie für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	12
Elektrotechnik	212
Elektrotechnik für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	24
Industriedesign	61

*) GVBl. II 70-115

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Informatik	90
Innenarchitektur	50
Kommunikationsdesign	70
Kunststofftechnik	72
Kunststofftechnik für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	8
Maschinenbau	76
Maschinenbau für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	9
Mathematik	30
Sozialpädagogik	130
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	308
Biologie	120
Chemie	94
Geologie	30
Informatik	62
Kunstgeschichte	60
Lebensmittelchemie	14
Medizin	223
Pädagogik	144
Pharmazie	72
Psychologie	49
Rechtswissenschaft	380
Völkerkunde	50
Wirtschaftspädagogik	65
Zahnmedizin	61
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (nur für Fachwissenschaftliche Prüfung)	
Biologie	50
c) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	84
4. Fachhochschule Frankfurt am Main	
Architektur	85
Bauingenieurwesen	100
Bauingenieurwesen für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	11
Elektrotechnik	94
Elektrotechnik für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	11
Feinwerktechnik	54
Feinwerktechnik für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	6
Maschinenbau	76

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Maschinenbau für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	8
Sozialarbeit	126
Sozialpädagogik	155
Verfahrenstechnik	45
Verfahrenstechnik für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	5
Vermessungswesen	70
Vermessungswesen für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	8
Wirtschaft	112
Wirtschaft für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	13
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudium für Ingenieure)	35
5. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	
Ballett	12
Kirchenmusik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung	8
Künstlerische Ausbildung (Instrumentalmusik)	24
Künstlerische Ausbildung (Gesang und Oper)	10
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	20
Musik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung für Musikerzieher	12
Schauspiel	8
6. Fachhochschule Fulda	
Sozialarbeit	126
Sozialpädagogik	144
Wirtschaft	90
Wirtschaft für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	10
Wirtschaftsinformatik	65
7. Justus Liebig-Universität Gießen	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Agrarwissenschaften	245
Anglistik (Diplom)	100
Betriebswirtschaft	250
Biologie	94
Deutsch als Fremdsprache (Aufbaustudium)	30
Erziehungswissenschaft	60
Geologie	22
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	125
Medizin	185
Psychologie	113
Rechtswissenschaft	355
Romanistik (Diplom)	65

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Tiermedizin	200
Weinbau und Önologie (Aufbaustudium für Fachhochschulabsolventen)	10
Zahnmedizin	30
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	35
c) Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	56
8. Fachhochschule Gießen-Friedberg	
Bauingenieurwesen	63
Bauingenieurwesen für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	7
Elektrotechnik, Studienort Friedberg	90
Elektrotechnik (Studienort Friedberg) für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	10
Elektrotechnik, Studienort Gießen	99
Elektrotechnik (Studienort Gießen) für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	11
Energie- und Wärmetechnik	90
Maschinenbau, Studienort Friedberg	72
Maschinenbau (Studienort Friedberg) für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	8
Maschinenbau, Studienort Gießen	90
Maschinenbau (Studienort Gießen) für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	10
Mathematik	35
Technisches Gesundheitswesen	75
Wirtschaft	85
Wirtschaft für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	10
9. Gesamthochschule Kassel	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom	
Agrarwirtschaft, für deutsche Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	80
Agrarwirtschaft, für deutsche Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	80
Agrarwirtschaft, für ausländische und staatenlose Studienbewerber	50
Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	64
Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	64

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Ausländerpädagogik (Erweiterungsstudiengang)	70
Ausländerpädagogik (Weiterbildungsstudiengang für deutsche Studienbewerber)	15
Ausländerpädagogik (Weiterbildungsstudiengang für ausländische und staatenlose Studienbewerber)	15
Elektrotechnik, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	60
Elektrotechnik, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	60
Soziale Gerontologie (Aufbaustudiengang)	30
Sozialwesen, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	100
Sozialwesen, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	100
Supervision (Aufbaustudiengang)	30
Wirtschaftswissenschaft, für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	87
Wirtschaftswissenschaft, für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	87
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe	
Biologie	90
Kunst	65
Musik	30
10. Philipps-Universität Marburg	
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)	
Betriebswirtschaftslehre	130
Biologie	80
Erziehungswissenschaften	70
Geologie	39
Humanbiologie	50
Kunstgeschichte	54
Medizin	198
Pharmazie	92
Psychologie	118
Rechtswissenschaft	300
Völkerkunde	17
Zahnmedizin	40
b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
Biologie	50
11. Fachhochschule Wiesbaden	
Architektur	45
Bauingenieurwesen	54
Bauingenieurwesen für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	6
Elektrotechnik	90

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Elektrotechnik für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	10
Gartenbau	45
Innenarchitektur	24
Kommunikationsdesign	40
Landespflege	45
Maschinenbau	72
Maschinenbau für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	8
Physikalische Technik	64
Physikalische Technik für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	7
Sozialwesen	116
Weinbau/Getränketechnologie	92
Wirtschaft	72
Wirtschaft für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes	8

§ 2
Zulassungszahlen
für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1;
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1982 vom 23. Dezember 1981 (GVBl. 1982 I S. 2).

(4) Bestanden für einen Studiengang im Sommersemester 1982 keine Zulassungsbeschränkungen, gilt, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit gerader Numerierung die Hälfte der Zulassungszahlen des § 1 als Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule im Sommer- und Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt;
2. für ein Fachsemester mit ungerader Numerierung und das darauf folgende mit gerader Numerierung die Zulassungszahl des § 1 als Zahl der insgesamt für beide Semester zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule nur im Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt.

(5) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1982 frei gebliebene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden

oder

2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1982 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(6) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
1. Technische Hochschule Darmstadt	
Maschinenbau (ab 2. Fachsemester)	163
Elektrotechnik (ab 2. Fachsemester)	190
2. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
Medizin (2. Fachsemester)	219
(3. Fachsemester)	216
(4. Fachsemester)	212
(ab 5. Fachsemester)	213
Zahnmedizin (2. Fachsemester)	59
(3. Fachsemester)	58
(4. Fachsemester)	57
(5. Fachsemester)	56
(ab 6. Fachsemester)	55
3. Justus Liebig-Universität Gießen	
Medizin (2. Fachsemester)	182
(3. Fachsemester)	178
(4. Fachsemester)	175
(5. und 6. Fachsemester)	155
(ab 7. Fachsemester)	150
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	30
(ab 6. Fachsemester)	29
4. Philipps-Universität Marburg	
Medizin (2. Fachsemester)	194
(3. Fachsemester)	190
(4. Fachsemester)	186
(ab 5. Fachsemester)	157
Pharmazie (ab 2. Fachsemester)	80
Zahnmedizin (2. Fachsemester)	38
(3. Fachsemester)	37
(4. Fachsemester)	36
(5. Fachsemester)	35
(ab 6. Fachsemester)	34

(7) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Sommersemester 1982 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Tag der Auswahl unter den Bewerbern nach § 51 Abs. 6 der Vergabeverordnung vom 27. Mai 1980 (GVBl. I S. 163), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1982 (GVBl. I S. 160), exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Tag an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Wintersemester 1982/83 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 51 Abs. 13 der Vergabeverordnung zu vergeben.

(8) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(9) In ein Fachsemester, das die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Mindeststudienzeit vorgeschriebene Semesterzahl übersteigt, können Studenten nur insoweit aufgenommen werden, als die Zahl der in dem Studiengang insgesamt

immatrikulierten Studenten die Zahl der nach § 1 und § 2 Abs. 3 bis 6 in der Mindeststudienzeit zur Verfügung stehenden Studienplätze unterschreitet.

(10) Für die Aufbaustudiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung bestehen für die Aufnahme in höhere Fachsemester keine Beschränkungen.

§ 3

Umrechnung von Studienplätzen

(1) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen Architektur/Stadt- und Landschaftsplanung, Agrarwirtschaft, Elektrotechnik, Sozialwesen oder Wirtschaftswissenschaften der Gesamthochschule Kassel die jeweilige Zulassungszahl für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder die jeweilige Zulassungszahl für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht, auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen für die jeweils andere Bewerbergruppe zuzuschlagen.

(2) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen die vorhandenen Studienplätze auszuschöpfen, sind die nicht besetzbaren Studienplätze den Studienplätzen der gleichnamigen Studiengänge mit dem Abschluß Lehramt an Gymnasien zuzuschlagen.

(3) Falls nicht genügend Studienbewerber vorhanden sind, um in den Studiengängen mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion die vorhandenen Studienplätze auszuschöpfen, sind diese Studienplätze in Studienplätze der gleichnamigen Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien umzurechnen, wenn nicht besetzbare Studienplätze in anderen Studiengängen mit Lehramtsabschlüssen vorhanden sind.

(4) Für die Bildung von zwei Studienplätzen in einem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien sind erforderlich:

1. entweder zwei Studienplätze in anderen Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion,
2. oder ein Studienplatz in einem anderen Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom, Magister oder Promotion.

(5) Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe und die Oberstufe der Gesamthochschule Kassel. Bei der Umrechnung nach Abs. 4 sind für die Bildung von zwei Studienplätzen mit diesem Abschluß zwei Studienplätze in anderen Lehramtsstudiengängen und ein Studienplatz im gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluß Diplom erforderlich.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Juni 1982

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 V 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 66,— DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 11 kostet 3,20 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Fischseuchen-Schutzverordnung*)

Vom 11. Juni 1982

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde zur Ausführung der Fischseuchen-Schutzverordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 382) ist in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung — Staatliches Veterinäramt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Juni 1982

Der Hessische Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 356-143